



PFARRVERBAND SCHWEITENKIRCHEN

Dürnzhausen - Förbach - Güntersdorf - Niederthann - Paunzhausen
Schweitenkirchen - Sünzhausen

Kirchenweg 4
85301 Schweitenkirchen
Tel.: 08444 - 7279
Mail: Praevention-pv-sk@ebmuc.de

Schutzkonzept im Pfarrverband Schweitenkirchen

Institutionelles Schutzkonzept

Überarbeitete Fassung - Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Begriffsklärung	3
1.1 Prävention	3
1.2 Sexualisierte Gewalt - sexueller Missbrauch	3
1.3 Geistlicher Missbrauch	4
2. Risikoanalyse	4
3. Sicherstellung der Eignung von Mitarbeitenden	4
3.1 Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag in den Kirchenstiftungen des PV Schweitenkirchen	5
3.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende	5
4. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	6
4.1 Verhaltenskodex	6
4.2 Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche	6
4.2.1 Ministranten	7
4.2.2 Segnung von Minderjährigen	7
4.2.3 Einzelgespräche	7
4.2.4 Jugendfreizeit (z. B. Zeltlager, usw.)	8
4.2.5 Sakramentale und nichtsakramentale Feiern	9
5. Social Media	10
6. Beschwerdemanagement und Dokumentation	11
7. Intervention	12
8. Nachhaltige Aufarbeitung	13
9. Qualitätsmanagement	13
10. Kontakt und unabhängige Hilfsangebote	14



Präambel

Im Pfarrverband (PV) Schweitenkirchen sollen Menschen einen Raum zur Begegnung mit Gott und miteinander finden. Alle sollen sich sicher und wohl fühlen und ihren Glauben und ihre Persönlichkeit entfalten können. Sie haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit sowie das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer, geistlicher und sexualisierter Gewalt.

Gemeinsam wollen wir im PV Schweitenkirchen eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung gestalten. Besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Missbrauch schützen.

Das Schutzkonzept wurde dem Pfarrverbandsrat vorgestellt.

1. Begriffsklärung¹

1.1 Prävention

Prävention meint in diesem Schutzkonzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

1.2 Sexualisierte Gewalt - sexueller Missbrauch

Die Begriffe sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch umfassen alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

¹ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019.



Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und / oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

1.3 Geistlicher Missbrauch

Bezüglich geistlichen Missbrauchs wird auf die Arbeitshilfe der DBK-Nummer 338 „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ vom 31.05.2023 verwiesen.

2. Risikoanalyse

Regelmäßige Risikoanalysen sollen helfen Schwachstellen im PV zu identifizieren, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch ermöglichen oder begünstigen können.

Die Analyse der Risikofaktoren und der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen erfolgen durch das Seelsorgeteam in Zusammenarbeit mit den pfarrlichen Gremien und den ehrenamtlich Mitarbeitenden.

3. Sicherstellung der Eignung der Mitarbeitenden

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch



für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und neue Mitarbeitende. Zudem ist hierzu die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising zu beachten.

3.1 Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag in den Kirchenstiftungen des PV

Die personalverantwortliche Person überprüft vor Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit, sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitenden. Die Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern. Die für das Personal verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden mit Arbeitsvertrag folgende Dokumente vorlegen:

- unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit);
- unterschriebene Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit);
- erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre).

Für die pastoral Mitarbeitenden ist das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese München und Freising zuständig.

3.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten im PV Schweitenkirchen beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keines-



falls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität der Arbeit im Pfarrverband zu achten.

Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag im Pfarrverband ausüben, müssen daher folgende Dokumente vorlegen:

- unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit);
- unterschriebene Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit);
- erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre).

4. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

4.1 Verhaltenskodex

Kinder, Jugendliche und schutz- hilfsbedürftige Erwachsene sollen im Pfarrverband auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen. Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind auf dem verbindlichen Verhaltenskodex der Erzdiözese München und Freising² verpflichtet.

4.2 Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen. Für nachfolgende Bereiche wurden bereits Verhaltensregeln erarbeitet, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

² Vgl. Verhaltenskodex der Erzdiözese München und Freising; Dienstanweisung gemäß § 2 Abs.2. S. 1 ABD Teil D. 1a vom 07.04.2022.



4.2.1 Ministranten

- Bevor einer Ministrantin / einem Ministranten beim Anziehen des liturgischen Gewandes geholfen wird, ist deren / dessen Einverständnis zu erfragen.
- Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen Seelsorger:in oder Gruppenleiter:in mit einer Ministrantin / einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist. Private Räume werden für solche Gespräche nicht genutzt. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.
- Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

4.2.2 Segnung von Minderjährigen

- Kommunionsspender:innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird jederzeit respektiert.
- Bei Segnung im Bereich Kindertageseinrichtungen und Schulen wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Minderjährigen erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander oder in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Minderjährigen wird jederzeit respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Minderjährige anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

4.2.3 Einzelgespräche

- Bei Einzelgesprächen ist auf einen, zwischen den im Gespräch befindenden Personen, ausreichend großen Abstand zueinander zu achten. Der / dem Gesprächspartner:in sollte dabei eine freie Platzwahl ermöglicht werden.
- Einzelgespräche im Rahmen der Sakramentenvorbereitung finden in



einem öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass für das Gespräch zwar ein geschützter Rahmen gegeben wird, dass dieses Gespräch aber nie in einem nicht einsehbaren Raum stattfindet. Kinder, Jugendliche, Erwachsene und besonders schutzbedürftige Personen sind nie mit anwesenden Seelsorger:innen allein in einem Raum.

- Einzelgespräche mit pastoralem Charakter werden von den pastoral Mitarbeitenden möglichst in öffentlichen Räumen des Pfarrverbandes und während der Bürozeiten des Pfarramtes durchgeführt. Bei Hausbesuchen aus pastoralen Gründen werden Angehörige und oder Kolleg:innen über den Besuch informiert.

4.2.4 Jugendfreizeit (z. B. Zeltlager, usw.)

- Das Thema Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes wird im Vorfeld einer Jugendfreizeit mit den Leitern:innen ausführlich besprochen.
- In der Gruppenleitung / Jugendfreizeitleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene tätig werden, die die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes (Pfarrbüro) vorliegen.
- Bei jeder Jugendfreizeit müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein.
- Das Jugendschutzgesetz ist vollumfänglich einzuhalten.
- Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb einer Jugendfreizeit eine Versorgung notwendig, ist grundsätzlich eine zweite Leitungsperson dazu zu holen.
- Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, jedoch nie alleine. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur



Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen. Über die Versorgung wird ein Protokoll angefertigt.

- Vor der Jugendfreizeit gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer:innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und anderen elektronischen Geräten sowie Fotos, die während der Jugendfreizeit gemacht werden. Hierzu sind auch die Regeln im Punkt Social Media dieses Schutzkonzeptes zu beachten.
- Zu Beginn der Jugendfreizeit werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (z. B. Zeltlagerordnung).
- Die Mitglieder der Leitung der Jugendfreizeit wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- Die Leitung der Jugendfreizeit stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- Die leitenden und betreuenden Personen sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein zu konsumieren. Während der gesamten Jugendfreizeit ist rund um die Uhr sicherzustellen, dass jeweils eine weibliche und männliche Begleitperson keinen Alkohol oder andere Drogen konsumieren, um auf Notfälle adäquat reagieren zu können.

4.2.5 Sakramentale und nichtsakramentale Feiern

Riten, die innerhalb einer sakramentalen und nichtsakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, werden im / in vorbereitenden Gespräch/en angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung, usw.).



5. Social Media

Im Umgang mit sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Die nicht genehmigte Herausgabe von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen.
- Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen - bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen - in BCC verschickt. Haupt- und nebenamtlich Tätige des Pfarrverbandes nutzen für dienstliche Anliegen ausschließlich ihre Dienst-E-Mailadresse, sofern vorhanden.
- Freundschaften via Social Media - Plattformen zwischen Seelsorgern:innen des Pfarrverbandes und minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen werden nicht angenommen und geteilt.
- Kommunikation via Messenger-Dienste und Online-Kommunikation werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet. Kommunikation per Messengerdiensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist zu unterlassen.
- Einzelkommunikation via Videokonferenztools mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ist zu unterlassen. Online-Gruppenstunden für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene im Rahmen der Sakramentenkatechese oder der kirchlichen Jugendarbeit sind nach Absprache mit dem Seelsorgeteam möglich. Ein Verantwortlicher ist gegenüber dem Seelsorgeteam zu benennen.
- Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Beteiligten im Vorfeld abgesprochen und genehmigt ist, ist zu unterlassen.



6. Beschwerdemanagement und Dokumentation

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet werden:

Leitung des Pfarrverbandes

PV-Leiter Alexander Weber

Kirchenweg 4

85301 Schweitenkirchen

praevention.pv-sk@ebmuc.de

oder

Verwaltungsleitung des Pfarrverbandes

VL Frank Leib

Kirchenweg 4

85301 Schweitenkirchen

praevention.pv-sk@ebmuc.de

Oder wie unter Punkt 10 Kontakt und unabhängige Hilfsangebote aufgeführt.

- Meldungen oder Beschwerden können sowohl persönlich, schriftlich als auch notfalls anonym vorgebracht werden. Diese werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet. Sowohl die Leitung des Pfarrverbandes als auch die Verwaltungsleitung tragen Sorge für einen konstruktiven und sensiblen Umgang mit den gemeldeten Informationen.
- Die Anonymität des Beschwerdegebers wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gewahrt.
- Jeder Vorgang wird schriftlich dokumentiert und vertraulich aufbewahrt. Diese Dokumentation kann nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.



- Bei der Dokumentation ist gemäß der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Erzdiözese und den daraus erstehenden Standards vorzugehen.

7. Intervention

- Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.
- Die Leitung des Pfarrverbands und die Verwaltungsleitung arbeiten mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, werden die unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese hinzugezogen und die Sache gegebenenfalls an diese zur Einleitung weiterer Schritte abgegeben. Sofern möglich, sollen betroffene Personen weiterhin durch das Seelsorgeteam begleitet und in ihrer Situation unterstützt werden.
- Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen - unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis - besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aufgrund des Beichtgeheimnisses keine weitere Verwendung finden. Der Beichtpriester ist angehalten, der / dem Beichtenden ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten und auf entsprechende Hilfsangebote hinzuweisen.



8. Nachhaltige Aufarbeitung

- Die Reflektion aktueller Vorkommnisse ist ein wichtiger Bestandteil nachhaltiger Aufarbeitung. Vermutungen und Vorwürfe, die in unserem Pfarrverband aufkommen, werden umgehend analysiert, damit Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet werden können. Wichtig ist, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen: Für einzelne Betroffene, ihre Angehörigen und Gruppen, und auch für den Pfarrverband. Nachhaltige Aufarbeitung trägt zu dem bei, dass das betroffene System wieder stabilisiert und handlungsfähig wird und aus dem Vorfall Folgerungen zieht.
- Dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Betroffene sexuellen Missbrauchs am 18. November wird in den Gottesdiensten des Pfarrverbandes entsprechend berücksichtigt.
- Das Seelsorgeteam steht besonders den Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützt sie auf Wunsch.

9. Qualitätsmanagement

- Die Leitung des Pfarrverbandes kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Seelsorgeteams und der pfarrlichen Gremien kommen.
- Die Verwaltungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktdressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende im Pfarrverband werden regelmäßig durch das Seelsorgeteam und die Verwaltungsleitung auf Fortbildungsangebote der Erzdiözese München und Freising zum Thema Prävention hingewiesen.
- Gruppenleiter:innen in der Jugendarbeit müssen die erforderliche Ausbildung (Gruppenleiterkurse) und die Jugendleiter-Card (Juleica) be-



sitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen.

10. Kontakt und unabhängige Hilfsangebote

Stabsstelle der Erzdiözese München und Freising zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Das Team dieser Stabsstelle entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ansprechpartnerinnen:

Lisa Dolatschko-Ajjur

0160/96346560

LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

0170/2245602

CStermoljan@eomuc.de

Kontakt Daten der unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen.

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellem Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeranweg 39

85774 Unterföhring

089/20041763

KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de



Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174/3002647

MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

08841/6769919

0160/8574106

ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

